



Inhalt:

- Öffentliche Bekanntmachung Wahl zum Landrat
- Garagenpachten
- Grundsteuerraten/ Gewerbesteuervorauszahlungen
- Niederschrift der Stadtratssitzung vom 5.04.2022
- Einladung zur nächsten Stadtratssitzung
- Information aus dem Bauamt

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landrat des Landkreises Zwickau

am Sonntag, dem

12. Juni 2022

und den eventuell erforderlichen zweiten Wahlgang

am Sonntag, dem

3. Juli 2022

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Hartenstein

		(20. Tag vor der Wahl)	bis	(16. Tag vor der Wahl)	während der allgemeinen Öffnungszeiten				
wird in der Zeit vom		23.05.2022		27.05.2022	und von	-----	bis	-----	Uhr
Montag	von	9:00		12:00	und von	13:00	bis	18:00	Uhr
Dienstag	von	9:00		12:00	und von	-----	bis	-----	Uhr
Mittwoch (geschlossen)	von	-----		-----	und von	-----	bis	-----	Uhr
Donnerstag (Feiertag)	von	-----		-----	und von	-----	bis	-----	Uhr
Freitag	von	9:00		12:00	und von	-----	bis	-----	Uhr

in der

Ort der Einsichtnahme (Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.)



Stadtverwaltung Hartenstein, Einwohnermeldeamt, Zimmer 001, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht und der Wahlberechtigte Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt Hartenstein bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten,

16. Tag vor der Wahl

Uhrzeit

spätestens am

27.05.2022

bis

12:00

Uhr, bei der

Gemeinde/Stadt, Dienststelle, Gebäude und Zimmer

Stadtverwaltung Hartenstein, Einwohnermeldeamt, Zimmer 001, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein

einen Antrag auf Berichtigung stellen.

Der Antrag ist schriftlich bei der

Postadresse angeben

Stadtverwaltung Hartenstein, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein

oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

21. Tag vor der Wahl

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

22.05.2022

eine Wahlbenachrichtigung.

Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang; neue Wahlbenachrichtigungen werden grundsätzlich nicht versandt.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume wird außerdem in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.



Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Hartenstein oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein erhält auf Antrag**

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum

16. Tag vor der Wahl
27.05.2022

zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),

b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme

16. Tag vor der Wahl
27.05.2022

entstanden ist oder

c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Für diejenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, werden von Amts wegen für den zweiten Wahlgang wiederum Wahlscheine ausgestellt.

Wahlscheine können von in das **Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten**

bis zum **10.06.2022** (2. Tag vor der Wahl), **16:00 Uhr**

und für **einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 01.07.2022** (2. Tag vor der Wahl), **16:00 Uhr**

bei der Stadt Hartenstein

Dienststelle, Gebäude und Zimmer

Stadtverwaltung Hartenstein, Einwohnermeldeamt, Zimmer 001, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein

mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch),

schriftlich an die

Postadresse

Stadtverwaltung Hartenstein, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein

oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.



Im Falle einer **plötzlichen Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 15.00 Uhr**, bei der Stadt Hartenstein unter vorstehender Anschrift gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, außer er ist als Hilfsperson für einen Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Gemeinde, die Bezeichnung der Ausgabe-stelle des Wahlscheines, die Wahlscheinnummer und der Wahlbezirk angegeben sind und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, wird ihm Gelegenheit gegeben, dass er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben kann.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der verschlossene amtliche Wahlbrief mit dem Stimmzettel im Stimmzettelumschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle gesandt werden, dass die Unterlagen dort **spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18:00 Uhr eingehen**.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief wird im Bereich durch folgendes Postunternehmen

Postunternehmen

Deutsche Post AG

ohne besondere Versendungsform innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich für den Wähler befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wer durch **Briefwahl** wählt,

- (1) kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,
- (2) legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag (*Farbe: gelb*) und verschließt diesen,
- (3) unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,



- (4) steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag (*Farbe: orange*),
- (5) verschließt den Wahlbriefumschlag und
- (6) übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeinde (Stadt Hartenstein); der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden.

Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

8. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

8.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung

8.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

8.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Hartenstein. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Postanschrift

Stadt Hartenstein, Stadtverwaltung, Frau Gabriele Heckel, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein

8.4 im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins



Postanschrift

Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Kommunalaufsicht, Robert-Müller-Str. 4 - 8, 08056 Zwickau

als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

8.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

8.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung).

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 8.5).

8.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

9. Informationen zu den Hygienevorschriften

Beim Aufsuchen des Einwohnermeldeamtes der Stadt Hartenstein sind die aktuellen Hygienevorschriften zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus zu beachten!

Ort, Datum

Hartenstein, 12. April 2022

Unterschrift

Martin Kunz (Bürgermeister)





An alle Bürgerinnen und Bürger

Am 1. Mai 2022 sind die Garagenpachten (einschließlich Betriebskosten), Garten- und Landpachten fällig. Alle Zahlungspflichtigen, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, bitten wir spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Zahlungen zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Bankverbindung: Sparkasse Zwickau
IBAN: DE21 8705 5000 2228 0013 10
BIC: WELADED1ZWI

Ihre Stadtverwaltung

An alle Bürgerinnen und Bürger

Am 15. Mai 2022 sind die Grundsteuerraten II. Quartal 2022 und die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen II. Quartal 2022 fällig.

Alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die bisher am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, bitten wir spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Zahlungen zu entrichten, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Bankverbindung: Sparkasse Zwickau
IBAN: DE21 8705 5000 2228 0013 10
BIC: WELADED1ZWI

Ihre Stadtverwaltung

Schreibfehlerkorrektur

Im Hartensteiner Stadtanzeiger Nr. 03 vom 25. März 2022, Seite 4 hat sich in der Bekanntmachung der Stadt Hartenstein zur Einziehung eines Straßenteils gemäß § 8 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert am 20. August 2019, ein Schreibfehler eingeschlichen.

In der Abbildung zur Bekanntmachung wurde die Länge der einzuziehenden Straße versehentlich mit 39 m² angegeben. Korrekt muss es, wie im Text der Bekanntmachung aufgeführt, 39 m heißen.

Wir bitten den Schreibfehler zu entschuldigen.


Martin Kunz
Bürgermeister



Impressum - Hartensteiner Stadtanzeiger

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Hartenstein erscheint einmal im Monat. Herausgeber ist die Stadtverwaltung Hartenstein. Verantwortung für alle Inhalte: Stadtverwaltung Hartenstein vertreten durch Bürgermeister der Stadt Hartenstein Martin Kunz, Telefon 037605 7640, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein.



Stadtratssitzung der Stadt Hartenstein am 5. April 2022

Am Dienstag, dem 5. April 2022 fand im Saal des Feuerwehrdepots Hartenstein eine öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hartenstein statt. Von den 16 gewählten Stadträten waren 11 Stadträte anwesend. Mit dem Bürgermeister nahmen somit 12 Mitglieder des Stadtrates teil. Der Stadtrat der Stadt Hartenstein war damit beschlussfähig.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Informationen des Bürgermeisters

(einschließlich Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Stadtratssitzung)

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 1. März 2022 wurde kein Beschluss gefasst.

Der Bürgermeister informierte im Weiteren über folgende Sachverhalte:

Ukrainehilfe

Herr Kunz informierte über die aktuelle Situation in der Ukraine. Die hohe Anzahl der Menschen, die geflüchtet sind, stellt auch unsere Stadt vor große Herausforderungen. Wir erwarten in Hartenstein zunächst ca. 25 bis 35 Flüchtlinge. Wir können diese Aufgabe, verbunden mit allen Organisationen, Koordinierungen, Spendenbereitstellung, Verteilung, Kontaktaufnahme zu Vermietern, Mietvertragsgestaltung und Abwicklung, Erstausrüstung nicht aus der Stadtverwaltung heraus allein bewältigen. Die Kommunen mieten die Wohnungen als Gewährträgerwohnung an und statten diese aus. Zur Bewältigung dieser Aufgaben wurde Frau Annegret Seidel befristet eingestellt.

Frau Seidel baut einen großen Helferkreis und ein Netzwerk auf.

Da schon viele Einwohnerinnen und Einwohner nachgefragt haben, ob Spenden (Sach- und Geldspenden) für die Unterstützung der Familien, die nach Hartenstein kommen, geleistet werden können, wird die Stadtverwaltung Räumlichkeiten für die Lagerung der Sachspenden suchen und über die Möglichkeiten der Überweisung von Geldspenden befinden. Herr Kunz dankte für die große Hilfsbereitschaft der Einwohnerinnen und Einwohner.

Corona

Nach den Lockerungen, die seit dem 3. April 2022 in Kraft getreten sind, wird auch das Rathaus ab 4. April während der Öffnungszeiten wieder zugänglich sein. Herr Kunz dankte für das Verständnis, das die überwiegende Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner für die Corona-Regelungen aufgebracht hat.

Schreibfehlerkorrektur im Amtsblatt

Aufgrund eines Schreibfehlers ist eine Korrektur einer Veröffentlichung im Hartensteiner Stadtanzeiger Nr. 3 vom 25. März 2022 notwendig. In der Abbildung zur Bekanntmachung der Stadt Hartenstein zur Einziehung eines Straßenteils gemäß § 8 des Sächsischen Straßengesetzes wurde die Länge der einzuziehenden Straße versehentlich mit 39 m² angegeben. Korrekt muss es, wie im Text der Bekanntmachung aufgeführt, 39 m heißen.

Drachenfliegerclub - Event

Vom 22.04. - 24.04.2022 findet auf dem Gelände des Drachenfliegerclubs (in Thierfeld) ein Event der Drachenflieger statt. Der Drachenfliegerclub hat beantragt, für den Flugbetrieb am Sonntag, dem 24. April 2024, die Mittagspausenregelung von 13:00 bis 15:00 Uhr auszusetzen.

Die Stadtverwaltung Hartenstein hat den Antrag genehmigt.

Hundesportverein

Der Hundesportverein hat um finanzielle Unterstützung für die Sanierung des Daches ihres Vereinshauses gebeten. Die Stadtverwaltung hat 250 Euro zugesagt. Eine weitere Unterstützung ist die Entsorgung von Baumaterialien durch den Bauhof.

Impressum - Hartensteiner Stadtanzeiger

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Hartenstein erscheint einmal im Monat. Herausgeber ist die Stadtverwaltung Hartenstein. Verantwortung für alle Inhalte: Stadtverwaltung Hartenstein vertreten durch Bürgermeister der Stadt Hartenstein Martin Kunz, Telefon 037605 7640, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein.



Baugeschehen

Aufgrund der nicht kalkulierbaren Erhöhung der Preise für Baumaterialien infolge der aktuellen politischen Situation (Ukrainekrieg) können Baufirmen keine Baupreise kalkulieren und damit keine verbindlichen Angebote leisten, was sich auf Ausschreibungsverfahren auswirkt.

Ratskeller

Der städtische Bauhof hat die Grundentkernung des Ratskellers durchgeführt. Die gesamte Elektrik und der Fußboden müssen erneuert werden. Hierfür werden Angebote eingeholt. Es ist mit Mehrkosten zu rechnen. Gespräche mit Interessenten für die Gaststätte laufen.

Sanitäre Anlagen

Für die Errichtung der geplanten Sanitäranlage am Eisstadion stehen Fördermittel über das Förderprogramm „Sachsen barrierefrei 2030“ zur Verfügung. (Gesamtkosten ca. 75,0 T€, Fördersatz 90 %). Die Installation einer barrierefreien Sanitäranlage im Rathaus wird über das LEADER-Programm gefördert (Gesamtkosten ca. 25,0 T€, Fördersatz von 75 %). Für den Bau einer Sanitäranlage am Spielplatz Gewerbestraße fehlen noch die notwendigen Energieträger.

Turnhalle Thierfeld

Die Sanierung der Turnhalle Thierfeld wurde ausgeschrieben. Am 5. April 2022 fand die Submission statt. Nähere Informationen wird es zur nächsten Stadtratssitzung geben.

Veranstaltungen

Am 30. April 2022 findet das traditionelle Aufstellen des Maibaumes unter Mitwirkung der Freiwilligen Feuerwehr Hartenstein und der Hartensteiner Musikanten statt.

Es wird ein Lampionumzug zum Höhenfeuer auf dem Ochsenkopf stattfinden.

Der Feuerwehrverein lädt zu einer Tanzveranstaltung im Gerätehaus Hartenstein ein.

Neu ist, dass die Hartensteiner Handwerker und Dienstleister eingeladen wurden, beim Aufstellen des Maibaumes in ihren Traditionsuniformen teilzunehmen.

Anschlagtafeln

Die Verkündungstafeln der Stadt Hartenstein können nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung auch von den ortsansässigen Vereinen genutzt werden. Vorrang haben jedoch die Veröffentlichungen der Stadtverwaltung.

Bibliothek und Museum

Die Bibliothek und das Museum haben wieder geöffnet.

Bibliothek:

dienstags von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Ausleihe Frau Ließner,
donnerstags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Ausleihe Frau Gerber.

Museum:

geöffnet während der üblichen Öffnungszeiten ohne Hygienevorschriften

2. Anfragen und Informationen der Stadträte

Im Mittelpunkt der Diskussion stand der Ausbau von Fußwegen.

3. Anfragen und Meinungen der Bürger (Öffentliche Fragestunde)

Impressum - Hartensteiner Stadtanzeiger

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Hartenstein erscheint einmal im Monat. Herausgeber ist die Stadtverwaltung Hartenstein. Verantwortung für alle Inhalte: Stadtverwaltung Hartenstein vertreten durch Bürgermeister der Stadt Hartenstein Martin Kunz, Telefon 037605 7640, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein.



Eine Bürgerin übte Kritik an der neuen Stadtzeitung, die als konstruktive Kritik zu werten sei:

- Es ist kein „roter Faden“ wie im bisherigen Stadtanzeiger erkennbar, sodass die Stadtzeitung unruhig und nicht professionell wirkt und Platz verschenkt wird.
- Für die Überschriften wurde die Farbe orange gewählt, warum nicht eine Farbe, die sich in den Stadtwappen wiederfindet.
- Die Platzierung der Anzeigen/Annoncen ist nicht gelungen, keine Abgrenzung ersichtlich.
- Das Grußwort des Bürgermeisters hätte auf Seite 1 platziert werden müssen, nicht nach den Bereitschaftsdiensten.
- Vor dem Druck sollte Korrektur gelesen werden.
- Die Zeitung sollte von mehr Inhalt gefüllt werden.
- Da es sich um eine regionale Zeitung handelt, sollte sie auch in der Region gedruckt werden.

Herr Kunz dankte für die Hinweise und wird sie weiterleiten.

4. Beschluss über die Vergabe der Bauleistungen zur Baumaßnahme „Erneuerung der SPS-Steuerung im Freibad Hartenstein“ (Drucksache Nr. SR VI.166/2022)

Mit **Beschluss Nr. SR VI.174/2022** beschloss der Stadtrat der Stadt Hartenstein einstimmig die Vergabe der Bauleistungen „Erneuerung der SPS-Steuerung im Freibad Hartenstein“ an die Firma diwasys, Rheinstraße 37, 64367 Mühlthal mit einer Auftragssumme von **42.524,77 Euro (brutto)**.

5. Beschluss über die Vergabe der Bauleistungen zur Baumaßnahme „Gehwegsanierung August-Bebel-Straße 2“ (Drucksache Nr. SR VI.167/2022)

Mit **Beschluss Nr. SR VI.175/2022** beschloss der Stadtrat der Stadt Hartenstein einstimmig die Vergabe der Bauleistungen „Gehwegsanierung August-Bebelstraße 2“ an die Firma Baugeschäft Mathias Freitag, Rudolf-Breitscheid-Straße 13, 08118 Hartenstein mit einer Auftragssumme von **6.014,74 Euro (brutto)**.

6. Beschluss über die Vergabe der Bauleistungen zur Baumaßnahme „Gewässerinstandhaltung Wildenfeser Bach, Poststraße“ (Drucksache Nr. SR VI.168/2022)

Mit **Beschluss Nr. SR VI.176/2022** beschloss der Stadtrat der Stadt Hartenstein einstimmig die Vergabe der Bauleistungen „Gewässerinstandhaltung Wildenfeser Bach, Poststraße“ an die Firma Fleischer Landschaftsbau GmbH, Hartensteiner Str. 33, 08118 Hartenstein mit einer Auftragssumme von **47.751,13 Euro (brutto)**.

7. Beschluss der Vergabe des Lieferauftrages über eine Küpper-Weisser Einkammerstreumaschine IMS2FJ15010HFS (Drucksache Nr. SR VI.169/2022)

Mit **Beschluss Nr. SR VI.177/2022** beschloss der Stadtrat der Stadt Hartenstein einstimmig

1. dem Angebot der **Firma FLS Fahrzeug- und Landtechnik Service GmbH, Obere Bahnhofstraße 13 g, 08294 Lößnitz** in Höhe von 25.561,20 € (brutto) den Zuschlag für die Lieferung einer Küpper-Weisser Einkammerstreumaschine IMS2FJ15010HFS zu erteilen.



8. Beschluss der Vergabe des Lieferauftrages über eine Solemisanlage FSMA 2000 (Drucksache Nr. SR VI.170/2022)

Mit **Beschluss Nr. SR VI.178/2022** beschloss der Stadtrat der Stadt Hartenstein einstimmig, dem Angebot der **Firma Eberhard Franke GmbH, Gewerbestraße 5, 08141 Reinsdorf** in Höhe von 6.938,06 € den Zuschlag für die Lieferung einer Solemisanlage FSMA 2000 zu erteilen.

9. Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum 2. Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hartenstein (Stand 12/2021) (Drucksache Nr. SR VI.171/2022)

Die einzelnen **Abwägungs-Beschlüsse Nr. SR VI.179.1/2022 bis Nr. SR VI.179.21/2022** und **Nr. SR VI.179.23/2022 bis Nr. SR VI.179.28/2022** wurden jeweils einstimmig, der **Abwägungsbeschluss Nr. SR VI.179.22/2022** mit einer Stimmenthaltung und der **Gesamtbeschluss Nr. SR VI.180/2022** einstimmig entsprechend des Beschlussantrages der Drucksache gefasst: „Der Stadtrat der Stadt Hartenstein wägt die Stellungnahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung zum 2. Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hartenstein mit Begründung in der Fassung vom Dezember 2021 gemäß Anlage einzeln ab und beschließt das Abwägungsergebnis.

Das Ergebnis der Abwägung ist den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Stellungnahmen erhoben haben, mitzuteilen.“

10. Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hartenstein in der Fassung vom März 2022 (Drucksache Nr. SR VI.172/2022)

Mit **Beschluss Nr. SR VI.181/2022** beschloss der Stadtrat der Stadt Hartenstein einstimmig:

1. die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 (Stand März 2022) (Feststellungsbeschluss).
2. Die Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand März 2022) werden gebilligt.
3. Die Stadt Hartenstein reicht die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung beim Landratsamt Zwickau ein. Nach Erteilung der Genehmigung ist diese nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

11. Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße“ (Stand 09/2021) (Drucksache Nr. SR VI.173/2022)

Die einzelnen **Abwägungs-Beschlüsse Nr. SR VI.182.1/2022 bis Nr. SR VI.182.21/2022**, **Nr. SR VI.182.23/2022 bis Nr. SR VI.182.25/2022** und **SR VI.182.27/2022 bis Nr. SR VI.182.29/2022** wurden jeweils einstimmig, der **Abwägungsbeschluss Nr. SR VI.182.22/2022** mit zwei Stimmenthaltungen, der **Abwägungsbeschluss Nr. SR VI.182.26/2022** mit einer Stimmenthaltung und der **Gesamtbeschluss Nr. SR VI.183/2022** einstimmig entsprechend des Beschlussantrages der Drucksache gefasst: „Der Stadtrat der Stadt Hartenstein wägt die Stellungnahmen der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes ‘Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße’ in Niederzschocken mit Begründung in der Fassung vom September 2021 gemäß Anlage einzeln ab und beschließt das Abwägungsergebnis. Das Ergebnis der Abwägung ist den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Stellungnahmen erhoben haben, mitzuteilen.“



12. Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße“ in der Fassung vom März 2022 (Drucksache Nr. SR VI.174/2022)

Mit **Beschluss Nr. SR VI.184/2022** beschloss der Stadtrat der Stadt Hartenstein einstimmig

1. die Satzung über den Bebauungsplan „Wohngebiet an der Lichtensteiner Straße“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (Stand März 2022) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.
2. Die Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand März 2022) wird gebilligt.
3. Die Satzung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

13. Bekanntgabe des Namens der Stadtzeitung

11 von 16 Stadträten haben sich an der Namensfindung für die neue Stadtzeitung beteiligt.

Es wurden folgende Favoriten ermittelt:

1. Die Stadtzeitung
2. Hartensteiner Stadtbote
3. Hartensteiner Nachrichten

Der Name der neuen Stadtzeitung heißt somit (wie bereits bei den Ausgaben Nr. 1/2022 bis 3/2022) „Die Stadtzeitung“.

14. Bestätigung von Niederschriften

Gegen die Niederschrift über die Stadtratssitzung der Stadt Hartenstein vom 1. März 2022 gab es keine Einwände. Sie wurde einstimmig bestätigt.

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hartenstein

Die nächste Sitzung des Stadtrates der Stadt Hartenstein findet am **Dienstag, dem 3. Mai 2022, ab 19:00 Uhr**,

öffentlicher Teil der Sitzung, im Saal des Feuerwehrdepots Hartenstein statt.

Die Tagesordnung wird ortsüblich an den Verkündungstafeln

- Rathaus Marktplatz 9, Hartenstein,
- Parkplatz gegenüber dem Gebäude Hartensteiner Straße 84,
- Haltestelle an der Grundschule Zschocken, Hauptstraße 70

bekannt gegeben.

Die am Tag der Stadtratssitzung geltenden Corona-Hygiene- und Kontakt-bestimmungen sind zu beachten.

Information aus dem Bauamt

Durch einen Kabelschaden ist die Straßenbeleuchtung im Bereich der Bahnhofstraße (Rastplatz) ausgefallen. An einer Schadensbeseitigung wird gearbeitet.